

# Kulturverein für Grünstadt und Umgebung e.V. in Grünstadt

## Satzung

### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18.1.1949 gegründete Verein führt den Namen "Kulturverein für Grünstadt und Umgebung" - im folgenden Text kurz "Kulturverein" oder "Verein" genannt-.
2. Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
3. Der Verein ist berechtigt, das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zur Verwirklichung dieses Zwecks strebt der Verein an, Künstler jeder Art und Kunstliebhaber zu vereinigen und sie zu gegenseitiger Unterstützung anzuregen, um das aus deutschem, europäischem und internationalem Kunstschaffen aller Zeiten entstehende wertvolle Kulturgut allen Bevölkerungsschichten zu erschließen. Darüber hinaus will der Verein zur Verständigung der Menschen auf der Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens beitragen.
2. Alle diese Aufgaben sollen durch Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Theater- und Filmveranstaltungen und dergleichen wahrgenommen werden.
3. Der Kulturverein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

### § 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Kulturverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Hauptausschuss (§ 9) durch Beschluss entscheidet. Mit seiner Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.

4. Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand (§ 10) bis spätestens 1. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.
6. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes) kann der Hauptausschuss (§ 9) den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) zu.
7. Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliederrechte.  
Das Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.
8. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen ernannt werden.
9. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

## § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat
  - a) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
  - b) das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder ausgewirkten Vergünstigungen.
2. Die Mitglieder haben den Verein in jeder Weise zu unterstützen, besonders durch Befolgen der Satzung und der Beschlüsse der Organe und durch rechtzeitige Bezahlung der Beiträge.

## § 6: Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt.
2. Der Vorstand (§ 10) entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.

## § 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Arbeitsausschüsse.

## § 8: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat März statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen aber stattfinden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
4. Die Einladung erfolgt durch Ausschreibung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt der einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
  - b) Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Rechnungsführers,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl des Hauptausschusses,
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer,
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
  - l) Beitritt oder Austritt in/aus Verbänden und Vereinigungen,
  - m) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
  - n) Änderung der Satzung,
  - o) Auflösung und Namensänderung des Vereins.
8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in §§ 15 und 16 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Wahlen erfolgen durch Zuruf, wenn kein Widerspruch erhoben wird, sonst durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
11. Wünsche und Anträge können nur schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden.  
Anträge, die eine größere Vorbereitung erfordern, müssen mindestens vier Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung mit näherer Begründung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
12. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9: Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden, .
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Rechnungsführer,
  - d) dessen Stellvertreter,
  - e) Schriftführer,
  - f) dessen Stellvertreter,
  - g) sieben Beisitzern.
  - h) Mindestens ein Mitglied des Hauptausschusses muss ein Vertreter der Stadt Grünstadt sein.
2. Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Vereins.  
Er wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn fünf Mitglieder des Hauptausschusses es beantragen.
3. Die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses ist zur Beschlussfassung notwendig.  
Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
  - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Aufstellung des jährlichen Veranstaltungsprogramms,
  - e) Überwachung des Veranstaltungsprogramms.
6. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

## § 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

## § 11: Die Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand kann für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins nach Bedarf Arbeitsausschüsse mit der Befugnis der selbständigen Bearbeitung der ihnen zugeteilten Arbeiten und Aufgaben einsetzen.
2. Vorsitzender dieser Arbeitsausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der seine Befugnisse übertragen kann.

3. Zu den Arbeitsausschüssen können sowohl Vereinsmitglieder, wie auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden.

## § 12: Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Alleinvertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgen soll.
3. Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die in langjähriger Tätigkeit als 1. oder 2. Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen aller Organe des Vereins beratend teilnehmen.

## § 13: Rechnungsführer

Der Rechnungsführer und sein Stellvertreter führen die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden. Sie bereiten insbesondere den Haushaltsplan vor, ziehen die Mitgliedsbeiträge ein und erstellen die Jahresrechnung.

## § 14: Schriftführer

Der Schriftführer und sein Stellvertreter erledigen den gesamten Schriftverkehr des Vereins im Benehmen oder nach Weisung des Vorsitzenden.  
Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 15: Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

## § 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Grünstadt, im August.2013

*Dr. Susanne Friedl-Haarde*  
1. Vorsitzende

*Hiltrud Haaß-Tinti*  
Schriftführerin